

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 26. Oktober 2022

Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung: Ausnahmen von AwSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Gasmangellage planen viele deutsche Unternehmen, kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Brennstoff Heizöl EL umzustellen. Heizöl zählt nach § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu den wassergefährdenden Stoffen.

Zur Regelung sicherer und zügiger Verfahren beim Wechsel des Brennstoffs, sieht die neue „Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung“ Erleichterungen insbesondere bei den Verfahrensvorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor.

Sie gilt ausschließlich für solche Betriebe, die von einer bestehenden industriellen und gewerblichen Gasversorgung auf einen anderen Brennstoff umstellen und enthält bestimmte befristete Ausnahmen von der AwSV für den Wechsel des Brennstoffes oder für die Erhöhung von Lagerkapazitäten aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, die nur während der Geltungsdauer der Verordnung greifen. Ist z.B. während der Geltungsdauer der Verordnung nach deren Vorgaben ausnahmsweise keine Eignungsfeststellung erforderlich, so darf die betreffende Anlage nach Außerkrafttreten der Verordnung nur weiterbetrieben werden, wenn diese nachträglich beigebracht wird.

Der Anwendungsbereich umfasst die Errichtung, eine wesentliche Änderung, die Inbetriebnahme und eine erneute Inbetriebnahme einer Anlage nach Stilllegung und den Betrieb von Lageranlagen, Abfüllanlagen und Verwendungsanlagen sowie deren Anlagenteile, d. h. Abfüllflächen und zugeordnete Rohrleitungen. Ausgeschlossen sind diese Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten sowie private Heizungsanlagen.

Von den in der Verordnung explizit aufgeführten Erleichterungen bleiben die Überwachungs- und Prüfpflichten nach AwSV im Übrigen unberührt.

GTGA

Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Die Verordnung wurde am 25.10.22 im Bundesgesetzblatt verkündet, tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 26. Oktober 2024 außer Kraft. (§ 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 26. April 2024 außer Kraft)

Fachliche Rückfragen zu dieser Verordnung richten Sie bitte gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Anlage

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage